

März 2024

# Schutzkonzept



Katholische Kirchenstiftung St. Bonifaz  
Killermannstraße 26  
93049 Regensburg  
Geltungsbereich: Kindergarten  
St. Bonifaz



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	4
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
3. Reichweite des Schutzkonzepts .....	5
4. Einführung des Schutzkonzepts .....	5
5. Risikoanalyse, Prävention, Intervention .....	6
5.1. Definition der Begrifflichkeiten .....	6
5.1.1. Risikoanalyse.....	6
5.1.2. Prävention .....	6
5.1.3. Intervention .....	7
5.2. Umsetzung.....	7
5.2.1. Räumlichkeiten innen und außen.....	7
5.2.1.1. Gefährdungsanalyse .....	8
5.2.1.2. Intervention .....	11
5.2.2. Team .....	12
5.2.2.1. Einstellungsverfahren .....	12
5.2.2.1.1. Unterlagenprüfung.....	12
5.2.2.1.2. Interview.....	13
5.2.2.2. Onboarding .....	14
5.2.2.3. Teamentwicklung / Personalentwicklung.....	14
5.2.3. Kinder.....	15
5.2.3.1. Das Kind als Schutzbefehlener.....	15
5.2.3.2. Das Kind als Grenzgänger .....	17
5.2.3.3. Kinder mit erhöhtem Entwicklungsrisiko .....	18
5.2.3.3.1. Punktuelle Abweichung.....	18
5.2.3.3.2. Fortschreitende / langanhaltende Abweichung .....	18
5.2.4. Familien und Partizipation von Eltern .....	21
5.2.5. Externe Personen.....	22
5.2.5.1. Externe Personen mit direktem Kontakt .....	22
5.2.5.2. Externe Personen mit indirektem Kontakt .....	22
6. Rehabilitation und Aufarbeitung .....	23
6.1. Verdachtsfall.....	23
6.2. Sofortmaßnahmen .....	24
6.3. Informationspflicht.....	24
6.4. Dokumentationspflicht.....	25
6.5. Datenschutz.....	25

6.6. Reflexion – kontinuierlicher Verbesserungsprozess .....	25
7. Datenschutz .....	26
8. Mitgeltende Unterlagen .....	26
9. Anlaufstellen und Ansprechpartner.....	27
Literaturverzeichnis.....	29

## 1. Einleitung

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, bei Erlangung der Betriebsgenehmigung, mit der Einrichtung einen Ort zu schaffen, in dem Kinder familienergänzend in einem positiven Umfeld sich entwickeln können. Dies impliziert auch den Schutz des Kindes vor Übergriffen und Schaden intern und extern, sofern er extern Zugriff haben kann. Dieser Verpflichtung kommt der Träger mit der Erstellung dieses Schutzkonzepts nach. Jährlich werden die hier festgelegten Standards und Festlegungen auf ihre Gültigkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der Träger verpflichtet sich ferner, die notwendigen Ressourcen und Vernetzungen zur Verfügung zu stellen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage des Schutzkonzepts leitet sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII aus folgenden Paragraphen:

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 – „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere ...4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“

§ 8 Abs. 4 – „In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen

hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

§45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 – „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn ... 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“

### 3. Reichweite des Schutzkonzepts

Das hier festgeschriebene Schutzkonzept folgt der Empfehlung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und verfolgt ein mittleres Verständnis der Reichweite des Schutzkonzepts mit dem Inhalt des Schutz der Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt (vgl. Bayrisches Staatsministerium, 2021, S. 12), also nicht nur sexuelle Gewalt, sondern auch seelische und körperliche Gewalt (vgl. Maywald, 2019, S. 13 f.). Allerdings gibt es Erweiterungen, die ein „weiteres Verständnis“ (Bayrisches Staatsministerium, 2021, S. 12) bedingen durch Festlegungen für den pädagogischen Alltag und dessen Rahmengestaltung wie z. B. Diskriminierungsschutz, Unfallschutz, Datenschutz mit dem Abschnitt Mediengebrauch. Diese Inhalte werden über andere Festschreibungen geregelt und haben in dieser Ausführung zum momentanen Zeitpunkt keine explizite Priorität.

### 4. Einführung des Schutzkonzepts

Letztverantwortlich für die Erarbeitung des Schutzkonzepts ist der Träger des Kindergartens. Er kann die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Reflexion an die Leitung der Einrichtung delegieren und verpflichtet sich, für die Erarbeitung, Umsetzung und Weiterentwicklung genügend und geeignete Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Träger gibt das Schutzkonzept frei; ebenso alle Weiterentwicklungsveränderungen. Die Leitung trägt Sorge, dass alle Mitarbeiter im Geltungsbereich, die Inhalte, Maßnahmen und Konsequenzen des Schutzkonzepts zur Kenntnis nehmen und gegebenenfalls entsprechende unterstützende Maßnahmen geplant werden, die dann vom Träger wiederum genehmigt werden.

Das Schutzkonzept ist mindestens einmal im Jahr zu besprechen und zu aktualisieren.

## 5. Risikoanalyse, Prävention, Intervention

Entsprechend der Definition der Begrifflichkeiten wird eine Risikoanalyse erstellt, die in entsprechende Präventionsmaßnahmen und Interventionen mündet.

### 5.1. Definition der Begrifflichkeiten

Die zu bearbeitenden Begriffe werden wie folgt definiert:

#### 5.1.1. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse bildet die Grundlage zur Auseinandersetzung mit dem Themenkreis Grenzverletzung und (sexualisierter) Gewalt. Dabei steht der Erkenntnisgewinn im Vordergrund, in wie weit durch Strukturen, Arbeitsabläufe und Räumlichkeiten ein Potential an Machtmissbrauch, Gewalt oder sexualisierter Gewalt gegeben ist. Daraus abzuleiten sind einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen, Handlungsabläufe und Strukturveränderungen. Ziel ist die Ermittlung von Schutzfaktoren, Risikominimierung und Risikoausschluss. Bereiche der Risikoanalyse sind (vgl. Bayerisches Staatsministerium, 2021, S. 17)

- Räumliche Situation innen und außen
- Team
- Kinder
- Familien
- Externe Personen

#### 5.1.2. Prävention

Die Prävention umfasst alle Maßnahmen des Kiga zur Sicherung für die Kinder. Inhaltlich werden Verfahrensweisen und Prozesse definiert, die der Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen dienen. (vgl. Bayerisches Staatsministerium, 2021, S. 18)

### 5.1.3. Intervention

In der Intervention werden alle identifizierten und abgeleiteten Handlungsschritte definiert und zur Umsetzung beschrieben bzw. genannt oder erläutert. Damit ist die Intervention eine Handlungs-Finalisierung der identifizierten Risiken und beschreibt die abzuarbeitenden Abläufe und Zuständigkeiten einerseits und die möglichen Folgen einer Missachtung der Prävention andererseits. Ferner wirkt sie entlastend im Notfall, unterstützt eine professionelle und auf der Sachebene stattzufindende Abarbeitung. (vgl. Bayerisches Staatsministerium, 2021, S. 24)

Wichtige Aspekte für die Festschreibung eines Interventionsplans sind:

Maßnahmen	Zentrale Fragestellungen und Inhalte
<b>Vorgehen bei Verdachtsfällen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>· Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um?</li><li>· Wer ist in einem solchen Fall in meiner Organisation zuständig?</li><li>· Wer sollte informiert werden?</li><li>· Inwieweit ist die Einrichtungsleitung einzubinden?</li></ul>
<b>Sofortmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>· Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes?</li><li>· In welchem Fall ist eine Beurlaubung des/der beschuldigten Mitarbeiters/in ratsam?</li><li>· Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder und Jugendliche angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?</li></ul>
<b>Einschaltung von Dritten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>· Wann sollte das Jugendamt hinzugezogen werden?</li><li>· Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden?</li><li>· Wann ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden notwendig?</li></ul>
<b>Dokumentation</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>· Welche Informationen sollten bei einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt festgehalten werden?</li><li>· Wie sind die einzelnen Stufen des Handlungsplans zu dokumentieren?</li><li>· Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?</li></ul>
<b>Datenschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>· Welche Informationen dürfen innerhalb der Organisation weitergeleitet werden?</li><li>· Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden?</li><li>· Inwieweit sollten die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden?</li></ul>
<b>Aufarbeitung bzw. Rehabilitaton</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>· Welche Unterstützungsleistungen können für Betroffene seitens der Organisation angeboten werden?</li><li>· Welche Maßnahmen sollten zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten eingesetzt werden?</li><li>· Wie können (Verdachts-)Fälle langfristig aufgearbeitet werden?</li></ul>

Abbildung 1 - Aspekte eines Handlungsplans (Bayerisches Staatsministerium, 2021, S. 25)

## 5.2. Umsetzung

Nach der Aufbereitung des Bearbeitungsrahmens folgt nun die einrichtungsspezifische Analyse.

### 5.2.1. Räumlichkeiten innen und außen

Der Kindergarten wurde 1969 eröffnet entsprechend der damals gültigen Vorgaben. Seit 2000 wurde für die Einrichtung ein teiloffenes / offenes Konzept entwickelt. Dies besagt:



- Jedes Kind wird einer der vier Gruppen als Stammgruppen zugeteilt, so dass es mindestens zwei pädagogische Kräfte gibt, die hauptverantwortlich für die Kinder sind und Ansprechpartner für die Eltern
- Nach dem Morgenkreis wird die Einrichtung geöffnet. Die Gruppenzimmer werden entsprechend der definierten Funktionsräume genutzt. Der Flur dient als Bistro für eine gleitende Brotzeit.
- Es gibt Räume, die die Kinder auch alleine nutzen können, z. B. Kletterecke (genannt Kletterwald), Garten (im eingesehenen Bereich oder für definierte Aufgaben) oder Ruhezimmer (genannt Oase der Stille). Dass Kinder Räume auch alleine nutzen dürfen, wurde in die Konzeption verankert. Eltern werden durch das Infoheft (Kiga-ABC) informiert. Mit Unterschrift des Vertrags stimmen sie dem zu.
- Der Sanitärbereich wird von allen Gruppen benutzt. Hier wird auch bei Bedarf gewickelt. Die Kinder nutzen den Sanitärbereich in der Regel selbständig. Außerhalb des Regelbereichs liegen Zeiten der Eingewöhnung, gesundheitliche Erfordernisse (Darminkontinenz, Durchfall, Verstopfung usw.), Erfordernisse, die sich aus dem entwicklungsbedingten Selbständigkeitsgrad des Kindes ergeben (z. B. Kompetenz des Popo-Wischens), aus pädagogischer Intervention abgeleitete Einschränkung des Selbständigkeitsbereichs (z. B. Regelübertretungen beim Nutzen des Sanitärbereichs)
- Durch die konzeptionelle Öffnung kennt jedes Kind jedes Teammitglied und jedes Teammitglied grundlegend (nur bei Bedarf differenziert) jedes Kind. Jedes Teammitglied ist für jedes Kind verantwortlich.

### 5.2.1.1. Gefährdungsanalyse

Einsehbarkeit des Ortes	positiv	negativ
<b>Gruppenräume</b>	Die Gruppenräume können so gestalten werden, dass sie gut bis sehr gut einsehbar sind, bzw. kontrollierbar sind.	
<b>Gruppenräume</b>	Die Türen aller Gruppenräume sind mit Ausnahme der Zeit für den Morgenkreis oder anderen	

	Gruppenversammlungen offen.	
<b>Waschraum</b>		Nicht einsehbar sind die Toiletten, weil das Kind hier selbständig geht.
<b>Kletterwald</b>	Er ist vom Flur aus einsehbar, egal wo man sich befindet.	Der Kletterwald ist nicht unmittelbar einsehbar, weil er sich im Flur befindet.
<b>Oase</b>	Konkrete Regeln für die Nutzung der Oase. Grundsätzlichen Mittagsschlaf gibt es nicht mehr. Es wird bedürfnisorientiert geschlafen.	Die Oase ist nicht unbedingt einsehbar, weil sie sich gegenüber eines Gruppenraums befindet.
<b>Turnraum</b>		Der Turnraum befindet sich im Keller und ist ohne Beobachtung.
<b>Putzkammerl</b>		Putzkammerl ist nicht einsehbar.
<b>Garten</b>	<p>Der Garten bei den Terrassen ist gut einsehbar, weil drei Gruppenräume Fenster und Türen in dieser Richtung haben</p> <p>Aus pädagogischen Gründen stehen Häuschen als Rückzugsort für die Kinder zur Verfügung</p> <p>Der Garten ist ummantelt von den offiziellen Räumen der Pfarrei, dem Kindergartengebäude und der hohen Gartenmauer des Nachbarhauses. Die offene Seite mit den Gartentoren führt zum Kirchenplatz. Damit ist der Garten geschützt vor den Blicken Dritter.</p>	<p>Der obere Garten ist nicht gut einsehbar, weil Bäume und Sträucher die Sicht nehmen.</p> <p>Die Häuschen sind nicht einsehbar.</p>

<b>Garten</b>		Das Klettergerüst ist auch nicht unmittelbar einsehbar.
<b>Garten</b>		Die Birnenschaukel ist nicht einsehbar, weil das Weidengeflecht die Sicht nimmt.
<b>Organisation</b>	Die Kinder kennen alle MitarbeiterInnen.	
<b>Organisation</b>	Regeln und Abläufe sind transparent und werden situativ angepasst. Diese Anpassung wird kommuniziert.	
<b>Organisation</b>	Die Anzahl der Kinder entspricht den entsprechenden SchlüsselIn.	Personalmangel. So dass auch nicht alle Plätze bedient werden können.
<b>Organisation</b>	Es gibt Regelungen für Krankmeldungen und Notfallkommunikation (z. B. Errichtung von Notbetreuung)	
<b>Organisation</b>	Frühdienst wird von zwei Mitarbeiterinnen geleistet, so dass im Akutfall eine da ist und nur für 30 Minuten alleine in der Einrichtung ist.  Vernetzung durch Telefon, so dass im Akutfall eine nahe wohnende Mitarbeiterin einspringen kann.  Am Nachmittag ist die Küchenkraft als sekundär einzusetzende Person anwesend.	

## 5.2.1.2. Intervention

Als Intervention werden folgende Dinge festgelegt:

Einsehbarkeit des Ortes	negativ	Intervention
<b>Waschraum</b>	Nicht einsehbar sind die Toiletten, weil das Kind hier selbständig geht.	Kontrollgänge des Kiga-Teams
<b>Kletterwald</b>	Der Kletterwald ist nicht unmittelbar einsehbar, weil er sich im Flur befindet.	Kontrollgänge durch das Team in der Spielekiste
<b>Oase</b>	Die Oase ist nicht unbedingt einsehbar, weil sie sich gegenüber eines Gruppenraums befindet.	Kontrollgänge durch das Team in der Spielekiste
<b>Turnraum</b>	Der Turnraum befindet sich im Keller und ist ohne Beobachtung.	Ohne erwachsene Person darf kein Kind in den Keller gehen.
<b>Putzkammerl</b>	Putzkammerl ist nicht einsehbar.	Putzkammerl wird verschlossen. Schlüssel befindet sich im Küchenschrank.
<b>Garten</b>	Der obere Garten ist nicht gut einsehbar, weil Bäume und Sträucher die Sicht nehmen.	Wenn Bäume und Sträucher wegen Belaubung die Sicht versperren, verteilt sich das Team im Garten.
<b>Garten</b>	Das Klettergerüst ist auch nicht unmittelbar einsehbar.	Team positioniert sich entsprechend.
<b>Garten</b>	Die Birnenschaukel ist nicht einsehbar, weil das Weidengeflecht die Sicht nimmt.	Es wird kontrolliert welche und wie viele Kinder in der Birne schaukeln.
<b>Organisation</b>	Personalmangel. So dass auch nicht alle Plätze bedient werden können.	Entsprechend der notwendigen Schlüssel werden Plätze vergeben. In Notfällen (z. B. Krankheitsausfällen in großer Zahl) wird die Kinderzahl in Absprache mit

		Träger und Jugendamt vorübergehend reduziert bis sich die Situation wieder entschärft hat.
--	--	--

## 5.2.2. Team

Zum Team gehören im Soll-Stand der Personalausstattung pro Gruppe zwei Personen mit Ausbildung. In der Regel sind es je eine Fach- und eine Ergänzungskraft. Die Definition von Fach- und Ergänzungskräfte wird über die Vorgaben des BayKiBiG und ministerielle Anordnungen durch Newsletter und Durchführungsverordnungen des entsprechenden Jugendamts (hier Amt für Tagesbetreuung von Kindern der Stadt Regensburg) geregelt bzw. kommuniziert. Belegt wird die berufliche Qualifikation durch das im Bewerbungsverfahren vorgelegte Abschlusszeugnis. Zudem belegt ein im Fünf-Jahres-Rhythmus vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis, dass keine im relevanten Strafbereich vorliegenden Taten begangen wurden. Förderhin werden weitere Potentiale und Interventionen identifiziert:

### 5.2.2.1. Einstellungsverfahren

Im ersten Teil des HR-Prozesses steht das Einstellungsverfahren Hier wurden folgende Gefährdungen und Interventionen identifiziert

#### 5.2.2.1.1. Unterlagenprüfung

	Prävention / Intervention
<b>des/r Bewerbers/In</b>	Bewertung der Bewerbungsmappe (Vollständigkeit, Aussehen / Gestaltung, Inhalt usw.)
<b>otentiale für berufliche Stringenz und Qualifikationen</b>	Überprüfung des Lebenslaufs auf Wechselhäufigkeit, Wechselgründe, Lücken, Berufserfahrung, Weiterqualifikationen. Prüfung von Arbeitszeugnissen,

<b>Qualifikation</b>	Prüfung von Zeugnisnoten, Arbeitszeugnissen und Qualifikationsnachweisen, evtl. Anerkennungsverfahren des Berufsabschlusses
<b>Referenzen</b>	Referenzen überprüfen

### 5.2.2.1.2. Interview

Das Interview wird von der Leiterin, dem Träger bzw. dessen Vertreter, der stellvertretenden Leiterin und u. U. einem Mitglied der MAV (Mitarbeitervertretung) geführt. Im Anschluss ans Interview und der Hausführung werden die Ergebnisse der Antworten, die Beobachtungen und Intuitionen bei der Wahrnehmung des/r Interviewten gesammelt und bewertet.

Risikoanalyse	Prävention / Intervention
<b>Motivation, in dieser Einrichtung zu arbeiten</b>	Was reizt Sie an unserem Kiga? Warum haben Sie sich für diesen Beruf entschieden? Wo liegen Ihre Stärken / Schwächen und wie passen diese zu unserer Einrichtung?
<b>Teamfähigkeit</b>	Wie definieren Sie Team / Teamfähigkeit für sich? Was tun Sie für ein gutes Miteinander? Was muss passieren, dass Sie hier nicht arbeiten wollen?
<b>Spontane Fallfähigkeiten</b>	Kurze Darstellung eines Falls mit Bitte um Lösung

<b>Erfahrungen mit Schutzauftrags-Konflikten bzw. Konfliktverhalten</b>	Abfrage, Hinterfragen der Antworten, Fallkonstruktion
<b>Erziehungsstil</b>	Wie definieren Sie Ihren Erziehungsstil?
<b>Erfahrung mit Arbeit im offenen Konzept</b>	Konstruktivismus-Austausch Definition
<b>Frage nach der Work-Life-Balance</b>	Sind Freizeitaktivitäten tatsächlich Kraftressourcen
<b>Reaktionen und Verhalten</b>	Führung durch die Einrichtung bei Vollbetrieb. Beobachtung des Verhaltens und Gestaltung der Rückfragen

### 5.2.2.2. Onboarding

<b>Risikoanalyse</b>	<b>Prävention / Intervention</b>
<b>Eröffnung ins Team</b>	Vorstellung des Teams Mentorvergabe zur Begleitung der Einarbeitung
<b>Strukturen</b>	Übergabe von relevanten Unterlagen nach QM-Vorgabe
<b>Einarbeitungskonzept</b>	Besprechen erster Schritte Übergabe von Befugnissen und Verpflichtungen Begleitung im Arbeitsalltag Überforderung / Unwissenheit identifizieren
<b>Feststellung von Befindlichkeiten, Transparenz und Stand der Einarbeitung</b>	Feedbackgespräch
<b>Medizinische Sicherung</b>	Vorstellung beim Arbeitsmediziner

### 5.2.2.3. Teamentwicklung / Personalentwicklung

<b>Risikoanalyse</b>	<b>Prävention / Intervention</b>
<b>Sicherung von Standards</b>	Jährliche Besprechung des Schutzkonzepts
<b>Sicherung des Wissensstands</b>	Regelmäßige Fortbildung Kollegialer Austausch

<b>Wissenserhaltung / -erweiterung</b>	Innerhalb von strategischen Zielen und Mitarbeiterzielen geplante Fort- und Weiterbildungen
<b>Ist-Stand Mensch / Mitarbeiterin</b>	Mitarbeitergespräche Feedbackgespräche / Kritikgespräche Zielvereinbarungen
<b>Austausch im Team / Hilfe suchen und annehmen</b>	Kollegiale Beratung Kreativtechniken Coaching durch Leitung
<b>Problemfall tritt ein</b>	Für Ruhe sorgen Faktencheck Trägerinfo Jugendamtsinfo Information an betroffene Dritte (z. B. Eltern) Lösungssuche Lösungsintervention Personalpotential identifizieren und bearbeiten Bei äußerstem Handlungsbedarf – rechtliche Intervention (z. B. Suspendierung, Abmahnung, Kündigung)

### 5.2.3. Kinder

Dem Kind wird innerhalb des Schutzkonzepts eine Doppelrolle zugeschrieben. Zum einen ist es das zu schützende Individuum, zum anderen das Individuum, das innerhalb seiner Entwicklung voreigenen übergreifenden Handlungen abgegrenzt wird. Beiden Rollen fußt eine altersgemäße, sexuelle Bildung und Erziehung, dem Umgang mit Körperlichkeit und der Prävention vor sexuellem Missbrauch.

#### 5.2.3.1. Das Kind als Schutzbefohlener

Das Kind darf sich sicher sein, dass wertschätzend mit ihm und seinen sexuellen Themen umgegangen wird. Dazu gehört beim Eintritt in den Kindergarten oft noch die sexuelle Autonomie über den eigenen Körper, die sich beim Sauberwerden und dem Umgang mit Ausscheidungen zeigt. Gemeinsam mit den Eltern wird das Kind ermutigt, die Toilette zu benutzen und bei erfolgreicher Umsetzung positiv verstärkt. Wenn es sich zeigt, dass das Kind sich nicht auf den Entwicklungsschritt einlassen kann, werden Motivationstrigger gesetzt ohne Druck auszuüben. Gegebenenfalls wird der Kinderarzt kontaktiert und



gesamtentwicklungsbedingte Unterstützungsmaßnahmen (z. B. Ergotherapie zur Erlangung eines grundsätzlichen Körperbildes) angebahnt.

Das eigene Bewusstsein seines Körpers und die damit verbundene Geschlechtsidentität, Persönlichkeitsidentität und Autonomie sind Themen, die sich durch das gesamte Kindergartenalter, besonders aber ab dem fünften Lebensjahr ziehen. Das Kind bedarf eines offenen Rahmens, dieses Bewusstsein und das Wissen von Funktionen und psychosozialer Kompetenz darüber sich anzueignen und zu erleben.

Das pädagogische Personal unterstützt diese Entwicklung durch:

- Beantworten von Fragen innerhalb dieses Themenkreises der Kinder
- Sachliche Aufarbeitung der Themen durch Gespräche oder geeignete Medien (z. B. Bilderbücher, kindgemäße Sachfilme, Schaumaterial usw.)
- Raum für die eigene Auseinandersetzung der Kinder z. B. durch Rollenspiele
- Zulassen von körperlichen Handlungen, wenn diese kein weiteres Kind oder keine Gruppe stören. (z. B. Kind steht beim Umziehen nackt da und betrachtet sich. Kinder, die den gleichen Entwicklungsschritt machen, betrachten sich gegenseitig ohne sich anzufassen. Kind mit drei Jahren ornamentiert ohne, dass die anderen Kinder dabei sind.)
- Ermutigung der Kinder, solche Themen einzubringen
- Ermutigung der Kinder, sich anzuvertrauen, wenn ihre Schutzzone übertreten wurde
- Aufarbeiten von grenzüberschreitenden Themen
- Austausch mit den Eltern zu diesem Thema
- Gespräche mit Kindern und Eltern, wenn trotz allen Schutzes andere Kinder Grenzen überschritten haben.
- Gespräch mit der Gruppe des Kindes zur Aufarbeitung und Sensibilisierung der Schutzzone

Zudem ist es wichtig, dass das Kind den Kindergarten als Ort einbringt, in dem man seine Meinung vertreten und sich einbringen kann. Diese Partizipation des Kindes schafft den Raum, dass sich das Kind als autonom handelndes Wesen erlebt, das Dinge auch bewirken kann und sich als ernst genommen erlebt. Partizipation wird ermöglicht durch:

- Offenheit, Emotionen mitzuteilen und diese nicht als etwas Schlechtes bewertet zu bekommen
- Gruppensprecher und Gruppensprecherkonferenzen mit Themen der Kinder
- Gruppenkonferenzen zu Themen der Kinder

- Befragungen der Kinder und Abstimmungen
- Vorleben von Partizipation der Erzieher
- Reflexion von Verhalten in der Gruppe und der Gruppe
- Kreativität als Ausleben emotionalen Ausdrucks
- Situative Aufarbeitung von Befindlichkeiten (z. B. Kind hat einen zu starken Bewegungsdrang und rennt drei Runden im Garten)
- Kind möchte seine Ruhe und zieht sich zurück
- Dinge, die selbständig erledigt werden können werden selbständig erledigt
- Kinder leben und erleben Solidarität, Subsidiarität und Personalität am Vorbild und am eigenen Handeln

Diese Partizipation eröffnet aber auch unstrukturierte Situationen, in denen sich das Kind der totalen Kontrolle der Erzieher entzieht (z. B. auf der Toilette, beim Spiel auf dem Gang oder im ruhigen Zimmer oder in den Gartenhäuschen). Hier ist der Raum, in der überwachende Pädagogik endet und Pädagogik des Vertrauens und Zutrauens darauf setzt, dass die gesetzten und gelebten Rahmenbedingungen die totale Kontrolle ersetzen, um den Kindern frühzeitig die Chance auf eine eigenständige Selbständigkeits- und Selbstbewusstseinsentwicklung innerhalb der eigenen Möglichkeiten und Kompetenzen zu ermöglichen.

#### 5.2.4.2. Das Kind als Grenzgänger

Es kommt vor, dass Kinder innerhalb der normgegebenen Entwicklung Grenzen übertreten und den Freiraum anderer Kinder übertreten. Dann ist in zwei Richtungen zu agieren. Zum einen ist das betroffene Kind zu schützen und die Situation partizipativ aufzuarbeiten (siehe 5.2.3.1.)

Zum anderen gilt es das agierende Kind anzuleiten, sein Verhalten zu ändern. Die Annahme aller Aufarbeitung ist, dass das Kind nicht grundsätzlich und vorsätzlich ein als nicht korrekt zu beurteilendes Verhalten gezeigt hat. Ziel ist es, die Hintergründe seines Handelns transparent zu machen, dies mit ihm zu reflektieren und zu beurteilen, die Situation des betroffenen Kindes festzustellen und zukünftige Handlungen abzuleiten. Dies geschieht durch:

- Gespräch mit Fragestellungen
  - o Was ist geschehen?
  - o Warum ist das geschehen?

- Was hast du dir dabei gedacht, als du das gemacht hast?
- Wie ging es dir dabei?
- Was ist dann geschehen?
- Was glaubst du, wie geht es dem anderen Kind?
- Was denkst du, was das gut, wie es gelaufen ist?
- Was könntest du anders machen?
- Brauchst du dazu Hilfe?
- Mitteilung an die Eltern des agierenden Kindes
- Aufarbeitung mit den Eltern des agierenden Kindes
- Je nachdem, was geschehen ist, Mitteilung ans Jugendamt mit weiteren Schritten

#### 5.2.3.4. Kinder mit erhöhtem Entwicklungsrisiko

Trotz aller Bemühungen und Anregungen kann es sein, dass ein Kind nicht dem standardisierten entwicklungspsychologischen Muster, sondern seinen eigenen Entwicklungsmuster folgt. Dabei kann es sich um eine punktuelle Abweichung (Kind fängt später an zu sprechen), aber auch um eine fortschreitende oder und langanhaltende Abweichung handeln. Beides sollte mit achtsamer Aufmerksamkeit verfolgt werden.

##### 5.2.3.4.1. Punktuelle Abweichung

Bei der punktuellen Abweichung hält sich das Kind alle Möglichkeiten offen, den Normzustand wieder zu erreichen. Dabei ist folgender Ablauf zur Unterstützung vorgesehen:

- Beobachtung der Abweichung in verschiedenen Situationen
- Kollegialer Austausch
- Gespräch und Informationsaustausch mit den Eltern
- Förderplan aufstellen
- Ggf. unterstützende Außenmaßnahmen einleiten (z. B. Logopädie bei Stammeln)
- Feststellen des Erreichens der Norm

##### 5.2.3.4.2. Fortschreitende / langanhaltende Abweichung

Bei der fortschreitenden / langanhaltenden Abweichung verlässt das Kind langfristig bzw. dauerhaft den Normzustand. Man spricht dann auch von drohender Behinderung oder

Behinderung. Behindert ist ein Mensch laut Gesetz, wenn seine körperlichen oder geistigen Fähigkeiten oder seine seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben und Gesellschaft beeinträchtigt ist. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist. (Sozialgesetzbuch IX - Rehabilitation und Teilhabe, 2024; §2)

Wir versuchen, vor der Aufnahme des Kindes abzuklären, welchen Förderbedarf das Kind benötigt, und ob wir diese Förderung leisten können. Der Förderbedarf betrifft die Klassifikationsbereiche „Impairment, Disabilities und Handicaps“: Da wir in unserer Einrichtung nur Einzelintegration anbieten, haben wir für uns folgende Kriterien für die Klassifikationsbereiche überlegt:

### **Impairment oder Schädigung**

Eine Schädigung ist ein beliebiger Verlust oder eine Normabweichung in der psychischen, psychologischen oder anatomischen Struktur oder Funktion. D. h. für uns:

- Ist das Gebäude so strukturiert, dass das Kind aufgenommen werden kann?
- Ist das Kind überfordert, in einer normal belegten Gruppe zu leben?
- Welche personelle und materielle Unterstützung braucht das Kind?
- Welche Unterstützung erhält das Kind bereits?

### **Disability oder Fähigkeitsstörung**

Eine Fähigkeitsstörung ist jede Einschränkung oder jeder Verlust der Fähigkeit (als Folge einer Schädigung), Aktivitäten in der Art und Weise oder in dem Umfang auszuführen, die für einen Menschen als „normal“ (für seinen Lebenskontext typisch) angesehen werden. D. h. für uns:

- Welche Störungen in der Belastbarkeit, der Fortbewegung, der allgemeinen körperlichen Beweglichkeit und Geschicklichkeit gibt es?
- Wie zeigt sich das Verhalten des Kindes?
- Wie kommuniziert das Kind?
- Wie weit ist das Kind im Bereich der Selbstversorgung / Selbständigkeit entwickelt?

### **Handicap oder Beeinträchtigung**

Eine Beeinträchtigung ist eine sich aus einer Schädigung oder Fähigkeitsstörung ergebende Benachteiligung einer betroffenen Person, die die Erfüllung einer Rolle einschränkt oder verhindert,

die (abhängig von Geschlecht, Lebensalter sowie sozialen und kulturellen Faktoren) für diese Person normal ist. D. h. für uns:

- Kann sich das Kind orientieren in seiner Umgebung?
- Wie steht es mit der Mobilität des Kindes?
- Mit was und wie beschäftigt sich das Kind?
- Wie weit ist das Wir-Bewusstsein (Gruppenfähigkeit) des Kindes entwickelt?

Zu den Klassifikationsbereichen gilt es auch, einige andere Faktoren zu Rate zu ziehen:

### **Umweltfaktoren**

Umweltfaktoren beziehen sich auf die physikalische, soziale und einstellungstechnische Umwelt, in der Menschen ihr Leben gestalten. D. h. für uns:

- Welche Hilfsmittel braucht das Kind?
- Wie barrierefrei ist das Zuhause bzw. die Umwelt des Kindes?
- Welche soziale bzw. materielle Unterstützung erlebt das Kind?
- Welche Einstellungen, Werte und Überzeugungen hat die Gesellschaft?

### **Personenbezogene Faktoren**

Personenbezogene Faktoren sind Attribute oder Eigenschaften der Person, z. B.

- Alter und Geschlecht
- Entwicklungsstand des Kindes
- Erfahrungen des Kindes
- Persönlichkeit und Charakter des Kindes
- Andere Gesundheitsprobleme und Fitness des Kindes
- Lebensstil der Familie des Kindes
- Erziehung und Gewohnheiten des Kindes
- Vergangene und gegenwärtige Erlebnisse des Kindes

Ziel der Einzelintegration in unserem Kindergarten ist, die Entwicklung des Kindes zu fördern und den Kindern eine möglichst große Teilhabe am sozialen und persönlichen Geschehen des Kindergartens zu ermöglichen. Deshalb versuchen wir, den günstigen Einfluss der personenbezogenen Faktoren und Umweltfaktoren zu nutzen, bzw. diese in diese Richtung zu beeinflussen.

#### 5.2.4. Familien und Partizipation von Eltern

Grundsätzlich gilt die Annahme, dass Eltern und Familien ihr Bestes geben, um den Kindern ein Nest zu bereiten für ein gutes und positives aufwachsen. Trotzdem kann es Situationen geben, in denen dies aus den verschiedensten Gründen misslingt. Deshalb gilt innerhalb der Elternpartnerschaft die Wachsamkeit, das Miteinander in den Familien – so weit es Einblick gibt und geben kann – die familiäre Interaktion zu betrachten und zu begleiten. Werden durch Beobachtungen am Verhalten des Kindes oder seiner körperlichen und psychisch-emotionalen Verfassung enorme und nicht situativ erklärbare Änderungen beobachtet oder aus Erzählungen des Kindes Veränderungen wahrgenommen, wird in einem achtsamen Gespräch mit dem Kind versucht, den Hintergrund der Veränderungen zu eruieren. Danach tritt man in kollegiale Beratung ein, um die eigene Wahrnehmung zu objektivieren. In einem Gespräch werden die Eltern mit den Beobachtungen konfrontiert und diese versucht aufzuarbeiten. Gemeinsam werden Hilfsmöglichkeiten für das Kind und die Familie gesucht und installiert. Gegebenenfalls ist entsprechend einer Schutzmeldung das Jugendamt und die Kriminalpolizei zu verständigen.

Eine Möglichkeit der Prävention im Bereich Eltern ist auch die Partizipation, die sich entsprechend unserer Konzeption gestaltet. Eltern sehen wir als Erziehungspartner im Dienst am Kind. Deshalb ist es uns wichtig, ihnen unsere Arbeit transparent zu machen. Jedoch soll hier der pädagogische „Schonraum“ der Kinder nicht gestört werden. In Offenheit, Freundlichkeit, Aufrichtigkeit und Wertschätzung bieten wir den Eltern auch unser pädagogisches Wissen an, um sie in ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen. Als aktiv teilnehmende Partner (Elternbeirat, Elternveranstaltungen) innerhalb des Kindergartenangebots schätzen wir die Unterstützung und Hilfe der Eltern. Um alle Eltern gleich zu behandeln und um ihnen die Orientierung am Kindergartengeschehen zu ermöglichen, sind viele Rahmenbedingungen festgeschrieben. Ein Abweichen von diesen Rahmenbedingungen ist nur situationsbedingt und in kleinem Rahmen möglich. Die Entscheidung über ein Abweichen liegt bei der Leiterin, die abwägt, ob die Kindertagesstätte dies auch leisten kann, um die Gleichbehandlung noch zu gewährleisten und den Ablauf des Kindergartengeschehens nicht zu stören. Diese Entscheidung wird bei tiefer liegenden Einschnitten mit dem Träger abgesprochen.

## 5.2.5. Externe Personen

Bei externen Personen wird unterschieden, wer direkt in Kontakt zu den Kindern tritt und wer indirekten Kontakt hat. Personen mit direktem Kontakt sind Personen, die sich aus ihrer Rolle und Aufgabe heraus mit den Kindern beschäftigen und deshalb Kontakt haben. Personen mit indirektem Kontakt haben in der Regel keinen Kontakt mit den Kindern. Es kann trotzdem sein, dass sie spontan mit ihnen in Kontakt treten.

Die Mitarbeiter des Kindergartens teilen externe Personen in diese beiden Gruppen ein und handeln wie folgt:

### 5.2.5.1. Externe Personen mit direktem Kontakt

Diese Personen werden oftmals für einen spezifischen Auftrag innerhalb des Bereichs Pädagogik entsendet und treten deshalb mit den Kindern in Kontakt. Dieser kann auch unbegleitet von Teammitgliedern des Kindergartens sein. Seitens der Einrichtung wird der Entsendungsgrund beurteilt. Dies schließt die Annahme mit ein, dass die entsendende Institution ihrer Verantwortung nachkommt, nur Personen zu entsenden, deren Qualifikation und Leumund der Erfüllung der entsprechenden Aufgabe dient. Wird festgestellt, dass dem nicht so ist, wird dies sofort bei der entsendenden Institution reklamiert. Notfalls wird der entsendeten Person die Abarbeitung der Aufgabe durch die Leitung, ggf. der Stellvertretung oder dem Träger verweigert.

Zu externen Personen mit direktem Kontakt gehören z. B. Lehrkräfte für Vorkurs Deutsch und Kooperation innerhalb des Übergangs von Kindergarten zur Grundschule, Mitarbeiter des Jugendamtes bzw. Amt für Tagesbetreuung von Kindern, Therapeuten, Menschen in Partizipation diagnostischer Verfahren.

### 5.2.5.2. Externe Personen mit indirektem Kontakt

Menschen dieser Kategorie erledigen einen Auftrag in der Einrichtung, der nur mittelbar mit der pädagogischen Leistung in Verbindung stehen. Ihre entsendende Institution ist nicht rechtlich angehalten, den Leumund zu prüfen, der dafür sorgt, unmittelbar mit den Kindern in Kontakt zu treten. Deshalb ist zu versuchen, dass sie nicht erst in Kontakt zu den Kindern

treten. Dies geschieht entweder dadurch, dass sie sich nur im Eingangsbereich der Einrichtung aufhalten, oder, dass man den Bereich, in dem sie sich aufhalten, für die Kinder sperrt, bzw., dass immer ein Teammitglied sich ebenfalls dort aufhält.

Hält sich eine externe Person mit indirektem Kontakt nicht an diese Regelung, wird dies sofort angesprochen, der entsendenden Institution gemeldet bzw. der Person der Zutritt verweigert.

Als Beispiele sind hier zu nennen:

Aufenthalt nur im Eingangsbereich	Bereich wird für Kinder gesperrt bzw. Teammitglied ist dabei
	Gärtner
Lieferant	
Essensfahrer	
	Handwerker
	Begutachter (z. B. Sicherheitsbegutachter, Küchenkontrolle)

## 6. Rehabilitation und Aufarbeitung

Trotz sorgfältiger Prophylaxe und Professionalität können Gefährdungen geschehen. Um diese Situationen aufzufangen und den Normalzustand wiederherzustellen bedarf es Maßnahmen der Aufarbeitung und Rehabilitation.

### 6.1. Verdachtsfall

Ein Verdachtsfall ist immer eine Erschütterung des Vertrauens. Deshalb gilt so lange die Unschuldsvermutung bis diese widerlegt ist. Dennoch ist dem Verdacht auf Grenzverletzung oder strafbarer Handlung nachzugehen. Bestätigt sich der Verdacht nicht, ist die verdächtige



Person sofort und umfänglich zu rehabilitieren, um das Vertrauensverhältnis wieder aufzubauen.

Der Verdachtsfall wird recherchiert durch Beobachtung, Gespräche mit der betroffenen Person, Gespräch mit dem Verdächtigten und evtl. Gesprächen mit Zeugen. Bestätigt sich der Verdacht, sind Sofortmaßnahmen einzuleiten.

## 6.2. Sofortmaßnahmen

Bestätigt sich der Verdachtsfall, wird sofort die Situation entschärft. Dies geschieht durch:

- Ruhe bewahren
- Tathandelnde Person wird sofort aus dem Handlungsbereich abgezogen
- Betroffene Person wird erste Hilfe geleistet (Wegführen aus dem Tatortsbereich (wenn es geht), Wunden versorgen, Psyche stabilisieren, Schutz geben, Akut-Trauma-Bekämpfung)
- Evtl. Notruf absetzen
- Evtl. Beruhigung des Umfeldes
- Gespräch mit der betroffenen Person
- Gespräch mit der tathandelnden Person
- Ggf. Sanktion der tathandelnden Person (Suspendierung, Abmahnung, Anzeige, Ausschluss)
- Information Dritter
- Dokumentation

## 6.3. Informationspflicht

Eine offene Kommunikation sorgt für Transparenz, Sicherheit, Führung im Konfliktfall, Konstruktivität und Minimierung des Vertrauensverlusts durch Informationspartizipation.

Folgende Personen bzw. Institutionen sind verpflichtend zu informieren:

- Erziehungsberechtigte der betroffenen Person
- Träger bzw. seine für den Kindergarten relevanten Beauftragten
- Ggf. Erziehungsberechtigte oder Institution der tathandelnden Person
- Jugendamt
- Amt für Tagesbetreuung von Kindern

- Ggf. Polizei
- Je nach Schadensfall – die restlichen Eltern

Die abzuarbeitende Reihenfolge der zu informierenden Stellen ist situativ vorzunehmen.

## 6.4. Dokumentationspflicht

Um den Schadensfall und dessen Aufarbeitung nachvollziehen und belegen zu können, wird dieser mit folgenden Formularen dokumentiert:

Was wird dokumentiert?	Formular	Wo zu finden
<b>Unfall / Schadensfall</b>	Unfallmeldung der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (dguv)	<a href="#">U 1004 „UNFALLANZEIGE für Kinder in Tagesbetreuung oder vorschulischer Sprachförderung, Schülerinnen und Schüler, Studierende“ (dguv.de)</a>
<b>(geschehenes) Gefährdungspotential</b>	Formular Gefährdungspotentialbeurteilung	Ordner „Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung“
<b>Gesprächsdokumentation</b>	Formulare: Mitarbeitergespräch, Elterngespräch, sonstige Gespräche	QM-Ordner Band II – Standards und Prozesse – Dokumente / bzw. Ordner Dokumente Tablet

## 6.5. Datenschutz

Die in den Formularen erhobenen Daten und Fakten obliegen dem Datenschutz und werden nur für die interne Abarbeitung genutzt. Eine Ausnahme bildet der Tatbestand der Straftat, bei dem die Staatsanwaltschaft mit ihren ausführenden Organen das Recht auf Einsichtnahme durchsetzt.

Näheres zum Datenschutz unter dem Punkt „Datenschutz“.

## 6.6. Reflexion – kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Am Ende stehen die Auswertung der erhobenen Fakten und deren Bewertung, die dann in Verbesserungsmaßnahmen münden. Dabei ist das Ziel, dass ein ähnlicher Vorfall zukünftig ausgeschlossen werden kann, Prozesse und Standards verbessert werden und die

Professionalität der pädagogischen und sozialen Dienstleistung verbessert wird. Ebenso werden die Wirksamkeit der bisher festgelegten Abläufe und deren Inhalte geprüft. Daraus erfolgt entweder die Bestätigung der Abläufe und Inhalte oder deren kontinuierliche Verbesserung. Dies führt zu einer Fortschreibung dieses Schutzkonzepts. Daraus entspringt eine erneute Schulung des pädagogischen Personals mit den Inhalten des Schutzkonzepts.

## 7. Datenschutz

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben findet eine Speicherung, Verwaltung und Verarbeitung personenbezogener Nutzungsdaten findet nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des §§3 Abs. 2 Satz 3 und des § 62 und 80 SGB VIII (Sozialgesetzbuches), Art. 6, 7, 26a, 28a BayKiBiG, sowie unter der Einhaltung der datenschutz-rechtlichen Regelungen nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) statt. Innerhalb des kirchlichen Datenschutzes (KDO) werden personenbezogene Daten vor Missbrauch bei ihrer Erhebung, Verarbeitung (Datenverarbeitung, also Speichern, Übermitteln, Verändern, Sperren und Löschen von Daten) und Nutzung geschützt.

Der diesem Datenschutz unterstellten Personen sind Eltern, Kinder, MitarbeiterInnen und Kooperationspartner. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten obliegt nur entsprechendem auf Datengeheimnis verpflichtetem Personal.

Wir erheben grundsätzlich nur personenbezogene Daten die tatsächlich für unsere Arbeit nötig sind. Die Eltern informieren wir über den Zweck der erhobenen Daten. Die jeweiligen Personen stimmen der Datenschutzerklärung zu. Personenbezogene Daten werden entsprechend der Aufbewahrungsfristen durch eine Fachfirma vernichtet. Wir obliegen der regelmäßigen Überprüfung durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Diözese Regensburg. Dies gewährleistet den kontinuierlichen Verbesserungsprozess eines sorgsam und verantwortungsvollen Umgangs mit Daten.

Die Genehmigung für Fotografien des Kindes genehmigen die Eltern über den Bildungs- und Bereuungsvertrag, der über AdebisKiTa generiert wird. Im Gegenzug verpflichten sich die Eltern, Fotos und Videos, auf denen auch andere Kinder zu sehen sind, nicht im Internet zu veröffentlichen bzw. an Dritte weiter zu geben. Für die Pressearbeit wird die Veröffentlichungsgenehmigung von Fotos oder Videos mit den Eltern gesondert vereinbart und geregelt.

## 8. Mitgeltende Unterlagen

Das Schutzkonzept ist ein Konzept der Definition der Schutzbereiche und eine Handlungsanleitung im Gefährungs- bzw. Schadensfall. Viele Bereiche des Schutzkonzepts werden zudem in anderen

Regelungen (noch tiefer) behandelt. Darum soll auf diese Unterlagen hingewiesen werden. Als mitgeltende Unterlagen können bezeichnet werden:

- Konzeption
- Qualitätshandbuch
- Hygienehandbuch
- Arbeitsplatzsicherheitspotentialanalyse
- Arbeitsvertrag und Grundordnung im kirchlichen Dienst
- Arbeitsrecht bayrischer Diözesen (ABD)

## 9. Beschwerdemanagement, Anlaufstellen und Ansprechpartner

### 9.1. Beschwerdemanagement

Auftretende Beschwerden werden entsprechend der Konzeption unverzüglich bearbeitet und systematisch erfasst. Dies gilt für Kinder, Eltern und Teammitglieder und erfolgt wie folgt:

- Aufnahme der Beschwerde
- Weiterleitung an die Leitung oder an den Beschwerdemanager
- Klärung der Sachinhalte
- Ggf. Einholen der Beobachtungen von Beteiligten
- Vorgehensweise festlegen
- Klärung mit der Person, über die sich beschwert wurde
- Klärung mit dem Beschwerde-Einbringenden
- Ggf. Weiterleitung an geeignete Stellen (Beschwerdemanager, Kirchenverwaltung usw.)
- Ggf. Gespräch mit allen relevanten Beteiligten
- Lösungsfindung
- Lösungsvereinbarung.

Das Beschwerdemanagement dient auch der Partizipation von beteiligten Menschen mit dem Ziel der Erreichung eines besseren Zustands als der Ausgangspunkt der Beschwerde.

### 9.2. Ansprechpartner und Anlaufstellen

In der Pfarrei:

Kindergarten St. Bonifaz, Elisabeth Götz (Leiterin), Killermannstraße 24, 92049 Regensburg

Pfarrei St. Bonifaz, Pfarrer Martin Stempfhuber (Trägervertreter und Beschwerdemanager), Killermannstraße 26, 93049 Regensburg

Pfarrei St. Bonifaz, Jakob Koder (Missbrauchsbeauftragter der Pfarrei),

In der Diözese Regensburg:

Bischöfliches Ordinariat, Abteilung Prävention und Missbrauch, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 597-01

Insofern erfahrene Fachkraft:

*Beratung e. V. Beratungs- und Fachzentrum gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen, Alte Manggasse 1 93047 Regensburg, Tel.: 0941 24171.*

Aufsichtsbehörden:

Amt für Tagesbetreuung von Kindern, Frau Bärbel Otto, Kastenmaierstr. 1 , 93055 Regensburg  
Jugendamt der Stadt Regensburg, Richard-Wagner-Straße 17, 93055 Regensburg

## 10. Impressum

Dieses Schutzkonzept wird online über die Homepage des Kindergartens veröffentlicht und kann so bezogen werden. In gedruckter Version gibt es zwei Exemplare für die Einrichtung.

Herausgeber ist die Kath. Kirchenstiftung St. Bonifaz / St. Georg, Killermannstraße 26, 93049 Regensburg.

Erstellt wurde es durch den Kindergarten St. Bonifaz, Killermannstraße 24, 93049 Regensburg.

Regensburg, 10.03.2024

Trägervertreter

Leitung

## Literaturverzeichnis

Bayrisches Staatsministerium, f. F. (2021). *Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen*. (A. u. Bayrisches Staatsministerium für Familie, Hrsg.) München: Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Von [www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de). abgerufen

Maywald, J. (2019). *Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege*. München: Deutsches Jugendinstitut.

*Sozialgesetzbuch IX - Rehabilitation und Teilhabe*. (05. 04 2024). Von [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9\\_2018/\\_\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__2.html). abgerufen